

Neue EU-Regeln für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in Kraft

Die EU-Regelung über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von börsennotierten Unternehmen ist Ende 2024 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten.



Geschlechtergerechtigkeit: Der Unterrepräsentanz eines Geschlechts will die EU entgegenwirken.

In der **Richtlinie** wird für große börsennotierte Unternehmen in der EU ein Ziel von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts unter ihren nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern und von 33 Prozent unter allen Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt. Da Frauen im EU-Durchschnitt nur 33 Prozent der Mitglieder in den Leitungsorganen börsennotierter Unternehmen vertreten, werde dies in der Praxis dazu beitragen, den Anteil von Frauen in

diesen Führungspositionen zu erhöhen, heißt es in einer Mitteilung der EU-Kommission, Vertretung in Deutschland. Die Frist für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten endete am 28. Dezember 2024, die Unternehmen müssen die Ziele bis zum 30. Juni 2026 erreichen.

Bisher müssen die Mitgliedstaaten unter anderem Vorschriften über spezifische verbindliche Maßnahmen für das Auswahlverfahren für Verwaltungsratsmitglieder mit transparenten und ge-

schlechtsneutralen Kriterien und die Offenlegung von Qualifikationskriterien auf Antrag eines nicht erfolgreichen Bewerbers umgesetzt haben.

Die Kommission hatte die Richtlinie über ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Leitungsorganen von Unternehmen bereits im November 2012 vorgeschlagen. Nach zehnjährigen Beratungen erzielten das Europäische Parlament und der Rat im Juni 2022 eine politische Einigung. chk

BaFin hebt Rundschreiben wegen DORA auf

Mit DORA, der **Verordnung (EU) 2022/2554** über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act), hat die Europäische Union eine finanzsektorweite Regulierung für die Themen Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz geschaffen. Sie wird seit dem 17. Januar 2025 angewendet. Wie die Finanzaufsicht BaFin mitteilt, hebt sie ihre Rundschreiben auf, um Doppelregulierung zu vermeiden.

DORA trage wesentlich dazu bei, den europäischen Finanzmarkt gegenüber Cyberrisiken und Vorfällen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu stärken, erläutert die BaFin in einer Meldung von Ende Januar. Die aufsichtlichen Anforderungen an die IT würden im Wesentlichen von der EU-Verordnung abgedeckt. Die BaFin hob daher folgende Rundschreiben mit Ablauf des 16. Januar 2025 auf:

– Die Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT),

– die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) und
– die Zahlungsdienstaufsichtlichen Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten (ZAIT).

Die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) hebt die BaFin schrittweise auf: Mit Ablauf des 16. Januar 2025 werden Institute, die ab dem 17. Januar 2025 ein Risikomanagement für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) nach Artikel 5 bis 15 oder Artikel 16 DORA

betreiben müssen, aus dem Anwenderkreis der BAIT ausgenommen. Zudem hebt die BaFin Kapitel 11 der BAIT auf. Die **aktualisierten BAIT** sind auf der Website der BaFin zu finden.

Durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (**FinmadiG**) wurde § 1a Absatz 2 Kreditwesengesetz neu gefasst, wonach ab dem 1. Januar 2027 weitere Institute DORA anwenden müssen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 werden die BAIT daher vollständig aufgehoben. chk